

Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Zug und Basel-Stadt über die
Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 30. November 1990

Der Regierungsrat des Kantons Zug

und

der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

vereinbaren:

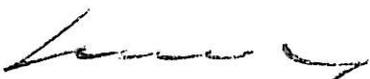
1. Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen oder aus Schenkungen zugunsten:
 - a) des Kantons
 - b) der Gemeinden
 - c) der übrigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die öffentliche, religiöse oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen,werden von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
2. Die Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. Januar 1989 rechtskräftig.

Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
3. Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 10./11. Dez. 1917.

Basel-Stadt, **26. Feb. 1991**

Zug, 30. November 1990

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASEL-STADT
FINANZDEPARTEMENT
Der Vorsteher



IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS ZUG

Der Finanzdirektor:

